



О Е В Е П В Ш Т

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 21. Juli 1969

Teil II Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 69	Beschluß über die Ordnung für die Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane unter extremen Witterungsverhältnissen, insbesondere im Winter — Winterordnung —	389
10. 7. 69	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 20 Pfennig und den Aufruf und die Außerkraftsetzung älterer Ausgaben der Münzen zu 10, 5 und 1 Pfennig	392

**Beschluß
über die Ordnung für die Leitungstätigkeit der
Staats- und Wirtschaftsorgane unter extremen
Witterungsverhältnissen, insbesondere im Winter
— Winterordnung —
vom 26. Juni 1969**

Die „Ordnung für die Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane unter extremen Witterungsverhältnissen, insbesondere im Winter — Winterordnung —“ (Anlage) wird bestätigt.

Berlin, den 26. Juni 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
St o p h
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Ordnung
für die Leitungstätigkeit der Staats- und
Wirtschaftsorgane unter extremen
Witterungsverhältnissen, insbesondere im Winter
— Winterordnung —**

I.

- Die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erfordert im Interesse der allseitigen Planerfüllung bei extremen Witterungsverhältnissen die Durchführung entsprechender vorbeugender und operativer Maßnahmen in den Staats- und Wirtschaftsorganen, volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen.
- Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind bei Auftreten außer-

gewöhnlicher Witterungsbedingungen für die Sicherung der Kontinuität der Produktion, des Personen- und Güterverkehrs sowie die Versorgung der Volkswirtschaft und Bevölkerung in ihrem Bereich voll verantwortlich.

Dabei ist vorrangig die planmäßige Erfüllung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben zu gewährleisten.

- Zur weitgehenden Verhinderung von Störungen im Wirtschaftsablauf bei auftretenden extremen Witterungsverhältnissen haben die verantwortlichen Leiter die breite Mobilisierung der Bevölkerung, insbesondere aller Werktätigen in den Betrieben, Genossenschaften, Staats- und Wirtschaftsorganen und Einrichtungen, zu sichern.

Sie haben die Einbeziehung dieser Maßnahmen in den sozialistischen Wettbewerb sowie die breite Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu organisieren.

- Die verantwortlichen Leiter haben durch exakte Alarm- und Benachrichtigungspläne sowie Einsatzdokumente eine kurzfristige Einsatzbereitschaft der erforderlichen Kräfte und Mittel in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern.

Dabei sind weitestgehend die gemäß der Verordnung vom 28. Februar 1963 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBI. II S. 139) zu schaffenden Alarmierungs- und Einsatzdokumente zu verwenden.

Dazu gehört auch die Gewährleistung einer sofortigen Einsatzbereitschaft der durch Verträge bzw. Auflagen bereitzustellenden Kräfte und Mittel.

- Die Minister, die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben für ihre Bereiche, einschließlich der Investitionsbaustellen, für die Betriebe ihres Bereiches verantwortlich sind, die spezifischen Aufgaben und Schwerpunkte in einer Direktive festzulegen und diese jeweils bis zum 15. Mai des lau-